

Satzung

der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Rengershausen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Im Ortsteil Rengershausen der Stadt Einbeck haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan schwarz umrandet. Planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeiten von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches werden durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2

Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in den Allerbach einzuleiten. Auf dem Flurstück 52/5, Flur 4, ist alternativ auch eine Einleitung in den Untergrund durch Untergrundversickerung, Sickerteich oder Sickermulde zulässig.

(2) Der Allerbach ist im beigefügten Lageplan blau markiert.

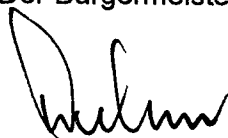
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Einbeck, den 17. Dezember 1997

Der Bürgermeister


(Wehner)



Der Stadtdirektor


(Röll)